

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 08.08.2008

Einstufung des ökologischen Zustands der Oste nach preußischem Landrecht?

Die Oste gilt als einer der lachsreichsten Flüsse Deutschlands. Dennoch hat eine Bestandsaufnahme, die seit dem Jahr 2005 von der Gebietskooperation durchgeführt worden ist, ergeben, dass 75 % der Oste und ihrer Nebengewässer als „erheblich verändert“ gelten. Noch im Jahr 2004 hatte die damalige Bezirksregierung über die Hälfte des Oste-Flussgebiets als „natürlich“ und nur 15 % als „erheblich verändert“ eingestuft. Die neuere Bestandsaufnahme ist auf der Grundlage von historischen Karten erfolgt. Abweichungen vom historischen Zustand wurden als erhebliche Veränderungen gewertet. Als Folge dieser Vorgehensweise kam man zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Erreichen eines guten ökologischen Zustands des Oste-Flussgebiets bis zum Jahr 2015 an weniger als 2 % der Oste und ihrer Nebenflüsse umzusetzen sind.

In diesem Fall wurde zur Umsetzung der WRRL der lange Zeit zurückliegende Zustand als „natürlich“ definiert. Auch für andere Flussgebiete in Niedersachsen liegen mit der preußischen Landesaufnahme von 1875 oder der Kurhannoverschen Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert vergleichbare Bestandsaufnahmen vor. Ob derartige historische Vergleiche dem Sinn und Ziel der WRRL entsprechen, erscheint zumindest fraglich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welchen Grundlagen wird der Zustand von Gewässern im Rahmen der Umsetzung der WRRL in Niedersachsen beurteilt?
2. Welche Anleitungen und Regelsetzungen hat das zuständige Umweltministerium den Wasserbehörden und Flussgebietskooperationen in diesem Zusammenhang herausgegeben?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Differenzen der Beurteilung des ökologischen Zustands der Oste und ihrer Nebengewässer durch die frühere Bezirksregierung im Jahr 2004 und der neuen Erhebung durch die Gebietskooperation?
4. Ist auch für andere niedersächsische Gewässer geplant, historische Vergleichszustände heranzuziehen? Welche Folgen hat das für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen?
5. Mit welchen Maßnahmen konkret soll eine Verbesserung des ökologischen Zustands der Oste erreicht werden?
6. Wie beurteilt das Land die Entwicklung der Flora und Fauna in der Oste, insbesondere im Hinblick auf Lachs und Forelle, sowie in Bezug auf die Barrierefreiheit?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.08.2008 - II/726 - 102)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- 17-01425-7-02-005 -

Hannover, den 23.09.2008

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert als Umweltziel für Oberflächengewässer grundsätzlich den guten ökologischen und chemischen Zustand. Die Umweltziele der WRRL haben als Bewirtschaftungsziele im Jahr 2003 auch Eingang in das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) gefun-

den. Mit der NWG-Novelle von 2003 und der kurz darauf erlassenen „Niedersächsischen Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen“ wurden für Niedersachsen normative Qualitätsvorgaben für aquatische Lebensgemeinschaften eingeführt; sie sind damit in Niedersachsen verbindlich.

Der „gute ökologische Zustand“ bemisst sich in erster Linie anhand von vier biologischen Qualitätskomponenten. Diese sind Fischfauna, Kleinlebewesen („Makrozoobenthos“), große Wasserpflanzen („Makrophyten“) und pflanzliches Plankton („Phytoplankton“). Lediglich unterstützend sollen weitere Parameter, zum Beispiel bestimmte physikalische Messgrößen, wie Temperatur und Salzgehalt, sowie der Zustand der Gewässerstruktur („Hydromorphologie“) berücksichtigt werden. Die biologischen Komponenten sind mit Aufstellung des Überwachungsprogramms nach WRRL ab dem Jahr 2007 verpflichtend zu messen, zu bewerten und gegenüber der Europäischen Kommission zu berichten.

Die Identifizierung von künstlichen Wasserkörpern wird anhand von historischen Kartenwerken durchgeführt. Als natürlich sind alle Gewässer eingestuft, die bereits in den historischen Karten verzeichnet und nicht eindeutig als künstlich angelegte Gewässer zu erkennen waren. Alle Gewässer, die in den historischen Karten deutlich als künstlich angelegt zu erkennen bzw. nicht in den historischen Karten verzeichnet sind, sind als künstlich gekennzeichnet. Ferner sind alle Marschgewässer, die nur in der Marsch verlaufen, als künstlich eingestuft.

Nach der WRRL können die Mitgliedstaaten Wasserkörper als erheblich verändert einstufen, wenn die zum Erreichen des guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale dieser Wasserkörper signifikant negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Nutzungen eines Wasserkörpers, wie z. B. die Schifffahrt, die Wasserregulierung oder den Schutz vor Überflutungen der Landentwässerung haben.

Bei der vorläufigen Ausweisung im Rahmen der Bestandsaufnahme 2005 wurden - mangels EU-weiter Vorgaben - zunächst diejenigen Wasserkörper als erheblich verändert (HMWB) identifiziert, bei denen die Hydromorphologie des Wasserkörpers mit der sogenannten Strukturklasse sechs „sehr stark“ bzw. sieben „vollständig veränderte Gewässerabschnitte“ eingestuft sind und der Streckenanteil dieser Klassen an dem Wasserkörper größer als 70 % ist.

Das trifft für den Bereich der Oste auf 15 % der Wasserkörper zu. 54 % der Wasserkörper wurden nach den oben genannten Kriterien zunächst als natürlich und 24 %, zwei Kanäle (Oste-Hamme-Kanal, Oste-Schwinge-Kanal) sowie die Marschgewässer, als künstlich eingestuft.

Bei der Überprüfung der Ausweisung im Jahr 2007 wurde entsprechend den zwischenzeitlich vorliegenden Vorgaben der EU-Kommission, dem sogenannten Common Strategy on the Implementation of the WFD (CIS) - Guidance - Papier „Identifizierung und Ausweisung von künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern“, ein allgemein gültiges und standardisiertes Formblatt entwickelt und vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter Einbindung der sogenannten Gebietskooperationen angewendet.

Dieser Beurteilungsbogen berücksichtigt neben den Abfragen zur Gewässerstruktur insbesondere diejenigen zu nutzungsbedingten Belastungen. Mit Anwendung dieses Formblatts wird deutlich, dass sich der Gewässerzustand, vor allem der Gewässerlauf, durch Ausbau bei fast allen Gewässern erheblich verändert hat.

Durch diese den EU-Vorgaben entsprechende Vorgehensweise sind 75 % der Wasserkörper der Oste als HMWB, 24 % als künstlich und 1,5 % als natürlich einzustufen.

Der hohe Anteil von HMWB-Ausweisungen im Bereich der Oste, wie auch in den anderen Bearbeitungsgebieten in Niedersachsen, zeigt, dass die Gewässer sehr stark den vorhandenen Nutzungen angepasst wurden. Niedersachsen ist im europäischen Vergleich dicht besiedelt und eine Kulturlandschaft. Die Ausweisung ist gemäß WRRL alle sechs Jahre zu überprüfen.

Für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper ist nach dem NWG statt des guten ökologischen Zustands das gute ökologische Potenzial als Bewirtschaftungsziel zugrunde zu legen, das heißt die Anforderungen an die Gewässerqualität sind so zu bemessen, dass die vorhandenen Nutzungen weiterhin möglich sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Hierzu wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 5:

An vielen Gewässern in Niedersachsen, so auch im Bereich der Oberen Oste, gibt es durch Ausbau bzw. Begradigungen in der Vergangenheit eine Vielzahl von Sohl- und Kaskadenabstürzen, Verrohrungen und Durchlässen, die Wanderungshindernisse für Fische und Kleinstlebewesen darstellen. Einige dieser Abstürze wurden bereits in den letzten Jahren z. B. zu sogenannten Sohlgleiten umgestaltet; es sind aber noch zahlreiche Wasserhindernisse vorhanden. Der Maßnahmen-schwerpunkt im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL liegt hier daher auf der Wiederherstellung der ungehinderten Durchgängigkeit für wandernde Organismen an Staubauwerken und Sohlabstürzen. Die konkrete Umsetzung ist aber immer abhängig von Eigentumsverhältnissen, dem Flächenzugriff sowie von den technischen und finanziellen Möglichkeiten.

Zusätzlich sind Verbesserungen der Gewässerstrukturen notwendig, damit z. B. die aufwärts wandernden Fische geeignete Laichplätze vorfinden. Hier wurde z. B. bereits damit begonnen, Kiesbänke in der Oste anzulegen. Strukturelle Verbesserungen, z. B. durch Laufveränderungen, abwechslungsreichere Querschnittsgestaltung und Ufergehölze, benötigen Platz am Gewässer. Dieses umzusetzen ist z. B. aufgrund der oftmals intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht kurzfristig möglich. Wenn die erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, sind auch hier geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Weitere Maßnahmen, die in den kommenden Jahren im Bereich der Oste umgesetzt werden sollen, sind die Anschlüsse von Teichkläranlagen an zentrale Abwasserreinigungsanlagen. Dies führt insbesondere an kleineren Gewässern zur Verbesserung der Wasserqualität.

Zu 6:

Die Oste verfügt bereits über einen relativ guten Fischbestand. Eine große Zahl von Lachsen, insbesondere aber Meerforellen, wandern vom Meer in die Oste, um im Bereich der Oberen Oste bzw. den Nebengewässern zu laichen. Dabei stellt das Wehr in Bremervörde immer noch ein Wanderungshindernis dar. Weiterhin gibt es in Sittensen eine große Stauanlage.

Die besondere Bedeutung der Oste zeigt sich darin, dass sie bereits im Fließgewässerschutzsystem als Hauptgewässer 1. Priorität geführt wird, als überregionale Fischwanderroute der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und als FFH-Gebiet ausgewiesen ist sowie über ein gutes Besiedlungspotenzial verfügt.

Dennoch oder gerade deswegen sind Maßnahmen unter Berücksichtigung der Nutzungen am und im Gewässer notwendig, um langfristig eine uneingeschränkte Durchgängigkeit für die Oste und wichtige Nebengewässer wieder herzustellen. Neben der Durchgängigkeit ist es aber genauso notwendig, geeignete Laichstrukturen in größerem Maße zu schaffen, damit eine natürliche Fortpflanzung gewährleistet ist.

In Vertretung

Dr. Stefan Birkner